

# **Studienordnung MAS in Web4Business**

vom 1. Februar 2018  
über das Studium und die Prüfungen im Studiengang  
an der  
Fernfachhochschule Schweiz (FFHS)

## I. Allgemeiner Teil

### Art. 1 Geltungsbereich

- (1) Sie gilt für den Studiengang Master of Advanced Studies in Web4Business der Fernfachhochschule Schweiz und alle in diesem MAS enthaltenen DAS und CAS ab Jahrgang 2018.
- (2) Sie basiert auf der Rahmenordnung und dem Prüfungsreglement der Fernfachhochschule Schweiz und regelt in Ergänzung dazu die Studiengangsspezifika.
- (3) Sie wird jeweils neuen Gegebenheiten (z. B. Aktualisierung des Curriculums) angepasst und durch eine modifizierte Studienordnung ersetzt.

### Art. 2 Studienziel

- (1) Das Studium MAS Web4Business vermittelt den Studierenden aktuelle Aspekte des Web; die im Studium enthaltenen DAS und CAS sind auf gewisse Teilgebiete fokussiert.

### Art. 3 Studienform

- (1) Das Studium MAS Web4Business ist modular aufgebaut. Die Studierenden können die für sie relevanten CAS auswählen.
- (2) Bei den DAS und CAS Studiengängen müssen alle darin enthaltenen Module belegt werden für den Erhalt des Diploms oder Zertifikates.

### Art. 4 Zulassungsbedingungen

- (1) Die Immatrikulation als ordentliche(r) Studierende(r) ist Voraussetzung für die Zulassung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen.
- (2) Personen mit einem abgeschlossen Hochschulstudium können sich an der Fernfachhochschule für den Studiengang MAS Web4Business immatrikulieren.
- (3) Personen, welche diese formalen und fachlichen Kriterien nicht erfüllen, jedoch aufgrund Ihrer bisherigen beruflichen Laufbahn und Weiterbildung äquivalente Qualifikationen nachweisen, können vom zuständigen Departement Informatik ausnahmsweise zum Studium mit der Auflage zugelassen werden, eine wissenschaftliche Begleitqualifikation zu absolvieren.
- (4) Für die DAS und CAS Studiengänge sind Studierende zugelassen, die entweder über ein EFZ in Informatik oder einem verwandten Gebiet besitzen, oder die über Berufserfahrung im ICT Bereich verfügen.

### Art. 5 Studiendauer

- (1) Das MAS Studium dauert in der Regel 4-6 Semester, ein DAS Studium dauert 2-4 Semester und ein CAS Studium 1-3 Semester.
- (2) Die maximale Studiendauer für das MAS Studium beträgt 11 Semester, für ein DAS Studium 9 Semester und für ein CAS 3 Semester.
- (3) Von der Berechnung der Studiendauer sind die bewilligten Urlaubssemester ausgeschlossen.

**Art. 6 Zertifikate, Titel**

- (1) Jedes CAS und jedes DAS schliesst mit einem Certificate of Advanced Studies bzw. einem Diploma of Advanced Studies ab.
- (2) Durch den erfolgreichen Abschluss des ganzen MAS Studiums können die Studierenden den eidgenössisch anerkannten Grad Titel eines Master of Advanced Studies in Web4Business erlangen, der von der Scuola Universitaria Professionale della Svizzera Italiana verliehen wird.

**Art. 7 Studienbeginn**

- (1) Das Studium kann sowohl im Herbst- wie auch im Frühlingsemester begonnen werden.

**Art. 8 Anerkennung auswärtig erbrachter Leistungsnachweise**

- (1) Studienleistungen, die an anderen Hochschulen (Universität, Technische Hochschule, Fachhochschule) erbracht wurden, werden als Leistungsnachweise nur dann anerkannt, wenn der/die Kandidat(in) dessen Erwerb innerhalb eines ordentliches Studiums nachweist und die hieraus resultierenden Kreditpunkte noch nicht zur Erlangung eines Hochschulabschlusses bzw. Zertifikats herangezogen wurden oder im Rahmen des Studiengangs, wo diese erworben wurden, werden sollten. Die Zuständigkeit für und die Entscheidung über die Anerkennung liegt beim Departement Informatik.
- (2) Angerechnete Studienleistungen werden mit ECTS-Leistungspunkten übernommen. Hat die Herkunftsschule keine Leistungspunkte nach ECTS vergeben, so werden diese vom Departement Informatik festgesetzt.
- (3) Die Master-Thesis kann nicht durch eine externe Studienleistung angerechnet werden.
- (4) Studienleistungen, die vor mehr als zehn Jahren erbracht wurden, werden nicht angerechnet. Ausnahmen beschliesst das Departement Informatik.

**Art. 9 Disziplinarstrafen**

- (1) Regelwidriges Verhalten kann Disziplinarstrafen nach sich ziehen, und zwar, je nach der Schwere des Vergehens, die nachträgliche Ungültigerklärung einer bestandenen (Teil-) Modulprüfung, die Aberkennung von Kreditpunkten, die Aussetzung des Studiums, den Ausschluss aus der FFHS und/oder den Widerruf des Abschlusses.

**Art. 10 Zuständigkeiten**

- (1) Die Bewertung der Studierenden wird von den Dozierenden des Moduls vorgenommen.
- (2) Für alle anderen Anwendungen dieses Reglements sind die hierzu autorisierten Organe des jeweiligen Departements zuständig. Falls keine Organe bezeichnet wurden, ist die Studiengangsführung zuständig.

**Art. 11 Einsprachen und Rekurse**

- (1) Gegen Entscheide des Departements kann bei der Direktion der FFHS Rekurs erhoben werden.
- (2) Gegen Entscheide der Direktion kann bei der externen Rekursinstanz Rekurs erhoben werden. Die Anschrift der externen Rekursinstanz kann bei der Administration angefordert werden.
- (3) Einsprachen und Rekurse sind spätestens 30 Tage nach Mitteilung des Entscheides vorzubringen.
- (4) Rekurse müssen schriftlich und mit Begründung eingereicht werden.

**II. Grundsätze des Studiums****Art. 12 European Credit Transfer System (ECTS)**

- (1) Die Leistungen, die für das Studium zu erbringen sind, werden nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bemessen.
- (2) Bemessungseinheit für die Gewichtung der einzelnen Leistungen ist die Anzahl der ECTS-Punkte.

**Art. 13 Bemessung von Studienleistungen**

- (1) Ein ECTS-Punkt entspricht einem Studienaufwand von 25 bis 30 Arbeitsstunden. In dieser Richtung enthalten sind insbesondere Vorbereitungsarbeiten, Kontaktstunden, Nachbearbeitung und Prüfungsvorbereitung.
- (2) Die für ein Modul erwerbenden ECTS-Punkte werden im Modulplan ausgewiesen.

**Art. 14 Module**

- (1) Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester. In jedem Modul wird die Leistung der Studierenden bewertet. Die Lernziele, die zu erwerbenden Kompetenzen, der Stoffplan, der Arbeitsaufwand, die Struktur des Kontaktunterrichts und die Leistungsbewertung sowie die zu vergebenden ECTS-Punkte werden im Modulplan ausgewiesen.
- (2) ECTS-Punkte werden nur dann vergeben, wenn die Studierenden genügende Leistungen nachweisen.
- (3) Ein Modul kann mit Vorbedingungen verknüpft sein. Diese Vorbedingungen werden im Modulplan festgelegt.
- (4) Das Departement Informatik behält sich das Recht vor, Module aus dem Angebot zu überarbeiten oder zu ersetzen.

**Art. 15 Vorbedingungen**

- (1) Die Modulpläne können den Zugang zu einem Modul vom erfolgreichen Abschluss anderer Module abhängig machen.
- (2) Zur 10 ECTS umfassenden Masterarbeit ist zugelassen, wer alle anderen benötigten Kreditpunkte erworben hat. Der Besuch des begleitenden Kolloquiums ist obligatorisch. Ausnahmen können bewilligt werden mit einer Zeitlimite, um die fehlenden Kreditpunkte nachzuholen.
- (3) Studierende, die gem. Art. 4 Satz (3) zum Studium zugelassen wurden, müssen vor dem Start der Master Thesis eine wissenschaftliche Begleitqualifikation erfolgreich abgeschlossen haben, wobei die dort zu erwerbenden Kompetenzen durch mindestens genügende Leistungsbewertungen nachzuweisen sind.
- (4) Der Besuch des begleitenden Kolloquiums zur Master Thesis ist obligatorisch. Die Leistungen des Kolloquiums werden bei der Notenbildung der Master Thesis berücksichtigt.

**Art. 16 Curriculum**

- (1) Das Curriculum wird vom Departement Informatik der Fernfachhochschule Schweiz festgelegt. Dieses bestimmt die Anforderungen an den Umfang und die Zusammensetzung der Module im Studium.
- (2) Das Departement Informatik bestimmt die Angebotszeitpunkte der Module und allfällige Wahlmöglichkeiten, welche den Studierenden angeboten werden.
- (3) Das Curriculum wird laufend neuen Erkenntnissen angepasst. Die Änderungen werden den Studierenden rechtzeitig kommuniziert und gelten ab dem Datum des Inkrafttretens des modifizierten Curriculums.

**Art. 17 Studienabschluss**

- (1) Das MAS Studium ist erfolgreich beendet, wenn Leistungsnachweise über insgesamt 60 ECTS-Punkte (50 ECTS-Punkte aus Modulen und 10 ECTS-Punkte für die Master-Thesis) erbracht worden sind.
- (2) Ein DAS oder CAS wird abgeschlossen, wenn alle im dazugehörigen Curriculum vorgesehenen Module abgeschlossen sind.
- (3) Zur Berechnung der Gesamtnote des Studiums wird der mit den erzielten ECTS-Punkten gewichtete Durchschnitt der Noten gebildet. Dabei werden die jeweils tatsächlich erzielten ECTS-Punkte in benoteten Modulen zu Grunde gelegt und notenfreie Leistungsnachweise nicht in die Bezugsgrösse einbezogen.

**III. Schlussbestimmungen****Art. 20 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt zum Frühlingsemester 2018 in Kraft.

Brig, den 1. Februar 2018

Oliver Ittig

Studiengangsleiter MAS Web4Business